

### **Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften**

- 1. Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen gehören nach § 10 Nr. 2 KStG 2002 zu den nicht abziehbaren Aufwendungen und mindern deshalb auch nicht die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.**
- 2. Zinsen auf erstattete Körperschaftsteuerzahlungen (sog., Erstattungszinsen) erhöhen das Einkommen der Kapitalgesellschaften. Die geänderte Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 15.06.2010 – VIII R 33/07, BStBl II 2011, 503), nach der – für die Rechtslage vor Inkrafttreten des JStG 2010 vom 08.12.2010 (BGBl I 2010, 1768) – auf die Festsetzung von Einkommensteuer entfallende Erstattungszinsen nicht der Einkommensteuer unterliegen, ist auf die Einkommensermittlung von Kapitalgesellschaften, die über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen, nicht übertragbar.**
- 3. Aus dem Folgerichtigkeitsgrundsatz ist kein verfassungsrechtliches Gebot der symmetrischen steuerlichen Behandlung der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen einerseits und des Verbots der Besteuerung von Erstattungszinsen andererseits abzuleiten.**

\*BFH, Beschl. v. 15.02.2012 – I B 97/11

#### **Kurzfassung:**

Der Beschluss ist in einem Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde ergangen. Der BFH hat die Zulassung der Revision abgelehnt, weil er die Rechtslage für geklärt hält:

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH erhöhen die sich aus der erstmaligen oder einer geänderten Festsetzung der Körperschaftsteuer nach § 233a AO ergebenden Zinsansprüche der Kapitalgesellschaft (sog. Erstattungszinsen) ihr zu versteuerndes Einkommen. Der BFH hat sich an dieser Beurteilung nicht durch die Regelung des § 10 Nr. 2 erster Halbsatz KStG gehindert gesehen, nach der die Steuern vom Einkommen nicht zu Aufwendungen gehören, die vom Einkommen abgezogen werden dürfen.

Der Erwägung, das Urteil des BFH vom 15.06.2010 – VIII R 33/07 (BStBl II 2011, 503), nach dem Erstattungszinsen für überhöhte Einkommensteuerzahlungen nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen, müsste dazu führen, dass auch § 10 Nr. 2 KStG 2002 eine außerbetriebliche Sphäre begründe und deshalb auch für überhöhte Körperschaftsteuerzahlungen angefallene Erstattungszinsen nicht in das Einkommen der Kapitalgesellschaft gem. § 8 Abs. 1 KStG 2002 eingingen, hat sich der I. Senat des BFH nicht angeschlossen. Dieses Urteil fuße zum einen auf der Erwägung, dass § 12 Nr. 3 EStG für bestimmte Steuern (z.B. Einkommensteuern) nicht lediglich ein gesetzliches Abzugsverbot regle, sondern die Norm diese Steuern „schlechthin dem nichtsteuerbaren Bereich“ zuweise. Diese Ausführungen seien bereits in ihrem Ausgangspunkt auf die Körperschaftsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften nicht übertragbar, da diese über keine außerbetriebliche Sphäre und damit auch über keinen schlechthin nicht steuerbaren Bereich verfügen; demgemäß erhöhe – vorbehaltlich einer entgegenstehenden Sonderbestimmung – jeder Vermögenszuwachs der Kapitalgesellschaft zugleich auch ihr Einkommen.

Nichts anderes ergibt sich aus der weiteren Erwägung des VIII. Senats des BFH, nach der Erstattungszinsen angesichts ihres akzessorischen Charakters das Schicksal der gem. § 12 Nr. 3 EStG nicht steuerbaren Hauptforderung teilen. Zwar führe auch die Erstattung von Körperschaftsteuer nicht zum Ansatz einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme. Unberührt hiervon bleibe jedoch, dass die Körperschaftsteuer – im Gegensatz zur einkommensteuerrechtlichen Wertung – als betrieblich veranlasster Aufwand zu qualifizieren sei und deshalb die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer anfallenden Einnahmen nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10 Nr. 2 KStG aus dem von der Kapitalgesellschaft zu versteuernden Einkommen ausgeklammert werden könnten.

## **Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen**

Das BMF hat die Anwendung der neuen Vorschriften aus der UStDV für den Buch- und Belegnachweis bei Ausfuhren geregelt. Mit Wirkung zum 01.01.2012 wurden die Nachweispflichten bei der steuerfreien Ausfuhr (§ 6 UStG) in den §§ 8 bis 17 UStDV teilweise geändert. Nachdem durch eine Nichtbeanstandungsregelung der Anwendungszeitpunkt der neuen Regeln auf den 30.06.2012 verschoben wurde, klärt das BMF mit dem neuen Schreiben die Rechtslage. Wichtigster Punkt der Neuregelung ist, dass grundsätzlich das elektronische ATLAS-Verfahren für Ausfuhren anzuwenden ist. Daneben finden sich aber auch weiterhin zahlreiche Ausnahmefälle, in denen das ATLAS-Verfahren nicht anzuwenden ist. So gelten beispielsweise unverändert die Erleichterungen bei Postsendungen (vgl. Abschn. 6.9 Abs. 5 UStAE) sowie für Kurierdienste (vgl. Abschn. 6.9 Abs. 6 UStAE).

### **Praxis-Tipp:**

Für den Ausfuhrnachweis ist es wichtig, die zollrechtlichen Vorschriften genau einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß gegen Zollvorschriften bei der Ausfuhr auch der Nachweis für umsatzsteuerliche Zwecke durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird.

\*BMF-Schreiben v. 06.02.2012 – IV D 3 – S 7134/12/10001

## **Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft**

- 1. Eine Holdinggesellschaft, die nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringt, ist wirtschaftlich tätig und insoweit Unternehmer.**
- 2. Verfügt die Holding über umfangreiche Beteiligungen, die sie ohne Bezug zu ihren entgeltlichen Ausgangsleistungen hält, ist sie entsprechend § 15 Abs. 4 UStG nur insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als die Eingangsleistungen ihren entgeltlichen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind.**

\*BFH, Urt. v. 09.02.2012 – V R 40/10

### **Kurzfassung:**

Der BFH hat entschieden, dass eine Holdinggesellschaft, deren Hauptzweck das Halten von Beteiligungen ist und die entgeltliche Leistungen nur als Nebenzweck erbringt, höchstens zum hälftigen Vorsteuerabzug aus den Gemeinkosten berechtigt sein kann.

Der Streitfall betraf eine Holdinggesellschaft, die über einen umfangreichen Beteiligungsbesitz verfügte und daneben auch entgeltliche Dienstleistungen erbrachte. Das Finanzamt hatte der Holding einen Vorsteuerabzug von 75 % aus den Gemeinkosten zugebilligt. Die Klage, mit der die Holding den vollen Vorsteuerabzug begehrte, hatte keinen Erfolg. Der BFH hat im Ergebnis das angefochtene Urteil des FG bestätigt.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften war seit Jahren im Streit. Im Ausgangspunkt ist das Halten von Beteiligungen keine wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt deshalb nicht der Umsatzsteuer. Folglich stellte sich die Frage, in welchem Umfang die Vorsteuer aus den Gemeinkosten auf diese nicht wirtschaftliche Tätigkeit entfällt und deshalb (teilweise) nicht abzugsfähig ist. Holdinggesellschaften, die neben dem Halten von Beteiligungen auch entgeltliche Dienstleistungen erbringen, gingen gleichwohl davon aus, zum uneingeschränkten Vorsteuerabzug berechtigt zu sein.

Der BFH legt zu dieser Streitfrage folgende Grundsätze fest:

Fehlt ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, kann der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der von ihm erbrachten Leistungen sind. Derartige Kosten hängen direkt und unmittelbar mit seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen und berechtigen nach Maßgabe dieser Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug. Beabsichtigt der Unternehmer, eine von ihm bezogene Leistung zugleich für seine wirtschaftliche und seine nicht wirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden, kann er den Vorsteuerabzug grundsätzlich nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Aufwendungen hierfür seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Beabsichtigt der Unternehmer daher eine teilweise Verwendung für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, ist er insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ihre Steuerberater

## **Steuertermine April 2012**

10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler